

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

8 RV 471/55

In Sachen

Zugestellt

am 5./8. April  
1958

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts am  
27. März 1958 ohne mündliche Verhandlung gemäß  
§§ 167 Abs. 2, 124 Abs. 2 SGG

für Recht erkannt:

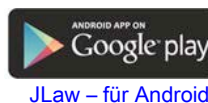
Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom  
17. Februar 1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-  
scheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

### G r ü n d e :

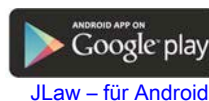
Die Klägerin zu 1) beantragte für sich und die Kläger zu 2) und 3) die Gewährung von Versorgung auf Grund des Bayerischen Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) mit der Begründung, ihr Ehemann, der Vater der Kläger zu 2) und 3), sei seit Februar 1945 als Soldat in Breslau vermißt. Nachträglich ergab sich, daß er am 22. Juli 1946 in Nordhorn verstorben war. Das Versorgungsamt (VersorgA.) zog eine von dem Facharzt für Chirurgie Dr. K. vom Kreiskrankenhaus Nordhorn erstattete Krankengeschichte über die letzte Erkrankung des Verstorbenen mit Mitteilungen über den Krankheitsverlauf am 19. und 21. Juli 1946 bei, nach der am 19. Juli 1946 eine Operation wegen Strangulationsileus durchgeführt und der Ehemann der Klägerin zu 1) sodann am 22. Juli 1946 infolge Darmlähmung verstorben war. Er hatte an einer Darmkrankheit gelitten und war als Soldat im Jahre 1940 auf eine Mine gelaufen und schwer verwundet worden, wie das VersorgA. weiter durch Vernehmung der Frau ermittelte, welche die letzten Jahre mit dem Verstorbenen zusammengelebt hatte. Das VersorgA. lehnte die Gewährung von Leistungen durch Bescheid vom 2. April 1951 ab, weil der Tod mit Verletzungen oder Verwundungen im Kriegsdienst nicht in Zusammenhang gebracht werden könne.

Mit der Berufung nach altem Recht machten die Kläger u.a. geltend, nach der Krankengeschichte des Kreiskrankenhauses Nordhorn vom 19. Juli 1946 habe der Ehemann der Klägerin zu 1) bei der Wehrmacht im Jahre 1944 durch Minenexplosion einen Schädel- und Beckenbruch sowie im Februar 1945 als Soldat eine Verschüttung erlitten. Nach der Verschüttung habe er Bauchbeschwerden gehabt. Es sei anzunehmen, daß dies die Ursache für das zum Tode führende Leiden gewesen sei. Der Gerichtsarzt des Obergerichtsamts (OVA.) ermittelte durch Befragung der Klägerin zu 1) und durch Rückfrage im Kreiskrankenhaus Kronach, daß der Ehemann der Klägerin zu 1) dort im Jahre 1929 wegen einer Blinddarmentzündung operiert worden ist. Er führte aus, die alte Operationsnarbe, die in der Krankengeschichte des Facharztes Dr. K. beschrieben sei, sei zwar nicht für eine Blinddarmoperation typisch, die Verwachsungen aber lägen in der Nähe des von einer Blinddarmoperation betroffenen Gebietes. Sie seien also auf diese Operation zurückzuführen, so daß ein ursächlicher Zusammenhang des Todes mit einem Schaden aus dem Wehrdienst nicht wahrschein-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

lich sei. Im Hinblick hierauf wies das OVA. die Berufung zurück und führte noch aus, gegen eine Verletzung der Bauchhöhle anlässlich der Minenexplosion spreche die Tatsache, daß bei der Operation 1946 nur eine Bauchnarbe beschrieben worden sei.

Die Kläger haben Rekurs eingelegt, der nach § 215 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als Berufung auf das Bayerische Landessozialgericht (LSG.) übergegangen ist. Sie haben geltend gemacht, das OVA. habe über die Kriegsverletzungen am Schädel und Becken des Verstorbenen Beweis durch Einholung der Krankengeschichte des Kreiskrankenhauses Nordhorn erheben müssen; sie haben sich insoweit auf den Arzt Dr. Körner in Nordhorn bezogen. Es sei gänzlich unrichtig, wenn behauptet werde, weitere Auskünfte als die Krankengeschichte des Facharztes Dr. K. seien vom Krankenhaus Nordhorn nicht zu erhalten; das Gegenteil gehe aus der Krankengeschichte des Krankenhauses hervor.

Durch Urteil vom 17. Februar 1955 hat das LSG. die Berufung der Kläger zurückgewiesen und ausgeführt, in der Krankengeschichte des Sachverständigen Dr. K. sei nur eine alte reizlose Narbe am Bauch erwähnt worden. Möglicherweise auftretende Zweifel bezüglich der Identität des in Nordhorn Verstorbenen mit dem Ehemann und Vater der Kläger seien durch die Personalangaben und die Sterbeurkunde ausgeräumt worden. Das zum Tode führende Leiden könne nicht mit dem Wehrdienst, sondern nur mit der Blinddärmentzündung aus dem Jahre 1929 in Verbindung gebracht werden.

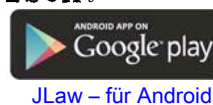
Die Kläger haben Revision eingelegt. Sie rügen eine unzureichende Sachaufklärung durch das LSG., weil die Krankengeschichte des Kreiskrankenhauses Nordhorn nicht herangezogen und der Arzt Dr. Körner nicht vernommen worden sei. Außerdem sei der ursächliche Zusammenhang zwischen der Wehrdienstbeschädigung und dem zum Tode führenden Leiden nicht richtig beurteilt worden.

Sie beantragen,  
das angefochtene Urteil abzuändern und Hinterbliebenenrente zuzuerkennen.

Der Beklagte beantragt,  
die Revision der Kläger zu verwerfen,  
vorsorglich,  
die Revision der Kläger zurückzuweisen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
(mobile App)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile



Seines Erachtens leidet das Verfahren des LSG. nicht an einem wesentlichen Mangel.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Die Kläger haben zu Recht einen wesentlichen Mangel des Verfahrens im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt, der auch vorliegt. Deshalb ist die Revision zulässig (BSG. 1 S. 150). Sie ist auch begründet, weil die Vorinstanz anders hätte entscheiden können, wenn ihr Verfahren nicht an dem wesentlichen Mangel gelitten hätte.

Die Vorschriften des Bayerischen KBLG, auf Grund deren hier Leistungen begehrt werden, sind nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG.) revisibles Recht (BSG. 1 S. 59), so daß insoweit gegen die Zulässigkeit der Revision keine Bedenken bestehen.

Die Kläger erblicken zu Recht den wesentlichen Mangel des Verfahrens darin, daß das LSG. sich mit der kurzen Krankengeschichte des Sachverständigen Dr. Koepchen begnügt und keine weiteren Erhebungen über das zum Tode führende Leiden angestellt hat. Zwar ist das LSG. nicht verpflichtet gewesen, den als Zeugen benannten Arzt Dr. K. zu vernehmen. Denn nach § 103 des Sozialgerichtsgesetzes ist das Gericht an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht hat aber nach der gleichen Vorschrift den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen. Das LSG. durfte sich hier mit der kurzen, vom Facharzt Dr. K. mitgeteilten Krankengeschichte nicht begnügen. Vielmehr hatten die Kläger aus der von ihnen bezeichneten Krankengeschichte des Kreiskrankenhauses Nordhorn über die letzte Erkrankung des Verstorbenen genaue Einzelheiten mitgeteilt. Diese sind in dem kurzen Schreiben des Sachverständigen Dr. Koepchen nicht enthalten. Zwar mochte das LSG. davon ausgehen, daß im Jahre 1946 Krankengeschichten nicht mit der sonst üblichen Genauigkeit geführt worden sind. Immerhin mußte auffallen, daß die kurze Mitteilung dieses Arztes über die Vor-



- 5 -

geschichte kaum Angaben enthielt, während die Kläger zu der im Krankenhaus erhobenen Vorgeschichte genaue Angaben machten. Infolgedessen durfte das LSG. sich mit seinen kurzen Angaben nicht zufrieden geben. Es hätte vielmehr zumindest vom Kreiskrankenhaus Nordhorn die ursprüngliche Krankengeschichte nicht nur in Berichtsform, sondern in Abschrift einholen müssen.

Erst hierdurch hätte das LSG. die notwendigen Unterlagen erhalten, um sich darüber schlüssig zu werden, ob es noch weitere Ermittlungen anzustellen habe. Insbesondere hätte es erst aus der Kenntnis der ursprünglichen Krankengeschichte entscheiden können, ob der Arzt Dr. K. zu hören sei. Auch hätte es erwägen müssen, über die Operation im Jahre 1929 die Unterlagen herbeizuziehen, die nach der Äußerung des Gerichtsarztes vom 17. Juni 1952 offenbar noch vorhanden waren. Insoweit hätte das LSG. berücksichtigen müssen, daß der Arzt Dr. N. von den Klägern benannt worden ist, der anscheinend damals den Ehemann der Klägerin zu 1) operiert hat. Erst wenn vom Kreiskrankenhaus Nordhorn keine anderen Angaben als die des Dr. K. zu erhalten gewesen wären, und wenn Dr. K. die in sein Wissen gestellten Angaben nicht hätte machen können, hätte das LSG. mit der von ihm gegebenen Begründung die Berufung zurückweisen können. Ebenso wäre erst dann unter Hinweis auf die beschriebene alte Narbe an der Bauchdecke die Identität zwischen dem in Nordhorn Behandelten und Verstorbenen mit dem Ehemann der Klägerin zu 1) so zu bejahen gewesen, wie das LSG. es getan hat.

Die Vorinstanz hat also für ihre Entscheidung keine hinreichende Grundlage geschaffen. Das angefochtene Urteil unterlag deshalb der Aufhebung. Der Senat konnte nach § 170 SGG nicht in der Sache selbst entscheiden, weil noch weitere Erhebungen notwendig sind. Deshalb war der Streitfall an das LSG. zurückzuverweisen, damit dieses nunmehr die erforderlichen Erhebungen anstellt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)